



Statuten

Powerlifting Verein Cross Arena Glarnerland mit Sitz in 8752 Näfels

1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Powerlifting Verein Cross Arena Glarnerland** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8752 Näfels

2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung des Powerlifting und Kraftsports in der Region und Umgebung, bietet Interessierten einen Einstiegspunkt in die Powerliftingszene in der Schweiz und unterstützt diese bei der Teilnahme an Wettkämpfen.
- 2.2 **Powerlifting Verein Cross Arena Glarnerland** setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- 2.3 **Powerlifting Verein Cross Arena Glarnerland** anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports.

3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Betrag ist jedoch auf max.Fr.150 pro Geschäftsjahr begrenzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse an der Förderung des Powerlifting und Kraftsports in der Region Glarnerland und Umgebung hat.
- 4.2 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Vereinszweck hat.
- 4.3 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands Personen, die sich besonders für den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 4.4 Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6 Austritt und Ausschluss

- 6.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.
- 6.2 Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, das diesem schriftlich mitgeteilt wird und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die GV besteht nicht.

7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8 Die Generalversammlung

- 8.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
Die GV setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht. Ohne Stimmrecht nehmen an der GV die Passivmitglieder teil.

9 Einberufung der GV

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Anfang des Jahres statt. Der Termin der GV wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einberufung hat mindestens 30 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste zu erfolgen. Anträge zur Traktandierung von Geschäften der GV sind dem Vorstand spätestens 45 Tage vor der Versammlung einzureichen.

9.1 Traktandenliste zur GV

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmezähler
3. Protokoll der letzten GV
4. Jahresbericht des Präsidenten
5. Kassen und Revisorenbericht
6. Budget
7. Mitgliederbeiträge
8. Wahlen a: des Vorstands b: neuer Mitglieder
9. Anträge der Mitglieder
10. Varia und Umfrage

10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der GV

- 10.1 Jede rechtmässig einberufene GV ist beschlussfähig.
- 10.2 In einer GV, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des SP zu beschliessen hat, müssen mindestens die zwei Drittel der Stimmrechte vertreten sein.
- 10.3 Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

11 Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin jedoch höchstens 3 weiteren Mitgliedern.
- 11.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der GV vor und sorgt für deren Vollzug. Präsident/in, Vizepräsident/ werden von der GV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der restliche Vorstand alle Jahre. Sie beginnt direkt nach der Wahl.
- 11.3 Der Vorstand wird vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin einberufen.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Präsident/in.

12 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich ein Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

13 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

14 Haftung

14.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14.2 **Powerlifting Verein Cross Arena Glarnerland** haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des **Powerlifting Verein Cross Arena Glarnerland** durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selbst zu versichern.

15 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der Anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmrechte an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Cross Arena Glarnerland mit Sitz in 8752 Näfels zu.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 29.02.2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:
Hubert Feldmann



Der Aktuar:
Matthias Hefti

